

Ausschussvorlage WKA 20/31

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken (Starke Bibliotheken Gesetz (StarkBibIG))

– Drucks. [20/5901](#) –

und

Gesetzentwurf

Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes

– Drucks. [20/6407](#) –

1.	Deutscher Bibliotheksverband	S. 1
2.	Universitätsbibliothek Hagen	S. 6
3.	Dombibliothek, öffentliche Bibliothek für die Stadt Limburg	S. 14
4 a.	Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken	S. 17
4 b.	Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken	S. 18



landesverband hessen
im deutschen
bibliotheksverband

Hessischer Landtag

Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

09. Juli 2021

HESSISCHER LANDTAG

Der Vorsitzende

Christian Engelhardt
Landrat Kreis Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Tel.: 0 62 52 15 -5349
E-Mail: Buero.Landrat@kreis-bergstrasse.de

01.07.21

Stellungnahme des Landesverband Hessen im Deutschen Bibliotheksverband

zum

Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken (Starke Bibliotheken Gesetz (StarkBibIG))

Sehr geehrte Damen und Herren,

der dbv Landesverband Hessen begrüßt ausdrücklich eine Fortschreibung und Ergänzung des Hessischen Bibliotheksgesetzes als einen wichtigen Baustein für die Fortentwicklung und Zukunftsfähigkeit der Bibliotheken in Hessen.

Öffentliche Bibliotheken sind elementare Bestandteile einer lebendigen Stadtgesellschaft, Orte der Begegnung und des Austauschs, Orte der Freizeitgestaltung und der Information.

Als generationsübergreifende Treffpunkte mit Räumen für Veranstaltungen, des Wissenserwerbs, der Wissensvermittlung und des Lernens gewährleisten Öffentliche Bibliotheken soziale Teilhabe und gesellschaftlichen Diskurs. Öffentliche Bibliotheken gewinnen angesichts vielfältiger, schnelllebiger gesellschaftlicher Entwicklungen immer stärker an Bedeutung.

Diese Veränderungen sollten sich auch im Hessischen Bibliotheksgesetz widerspiegeln.

Der dbv Hessen nimmt zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung:

Artikel 1

Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes (HessBibIG)

Das Hessische Bibliotheksgesetz in der Fassung vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird als neuer Abs. 3 eingefügt: "Öffentliche Bibliotheken sind Zentren der Kultur, insbesondere im ländlichen Raum. Sie dienen der Vermittlung kultureller und staatsbürgerlicher Bildung, der demokratischen Willensbildung und der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe vor Ort."

Der dbv Hessen begrüßt eine Ergänzung des Hessischen Bibliotheksgesetzes, in der die Rolle und Funktion der Öffentlichen Bibliotheken als gesellschaftlicher Begegnungsort, Ort der Teilhabe und Bildung festgeschrieben wird („Dritter Ort“).

Öffentliche Bibliotheken sollen für alle Bevölkerungsschichten einen öffentlichen Raum mit niedrigschwelligem wohnortnahen Zugang und nutzerfreundlichen Öffnungszeiten bieten.

Für viele Besucherinnen und Besucher hat die Öffentliche Bibliothek als Aufenthaltsort einen deutlichen Bedeutungszuwachs erfahren, was sich in höheren Besuchszahlen und steigender Aufenthaltsdauer widerspiegelt.

Der dbv Hessen weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass sich die Funktion von Bibliotheken als gesellschaftlichem Begegnungsort sowie als Orte der Teilhabe und Bildung sowohl auf die öffentlichen als auch auf die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes bezieht und schlägt daher vor, anstelle einer Ergänzung des §5 einen neuen §3 einzufügen, der Rolle und Funktion der Bibliotheken im gesellschaftlichen Umfeld beschreibt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Darüber hinaus kann das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die öffentlichen Bibliotheken fördern und die Aktualisierung des Bestandes und den Ausbau von Dienstleistungen sowie die Öffnung an Wochenenden unterstützen."

Der dbv Hessen unterstützt jegliche Fördermöglichkeiten, die Öffentliche Bibliotheken bei der Aktualisierung des Bestandes, dem Aufbau von Dienstleistungen und der Ausweitung ihrer Öffnungszeiten unterstützen. Bezogen auf eine Ausweitung der

Öffnungszeiten gilt es aber die notwendigen personellen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen mitzudenken:

- Aufgrund unterschiedlicher lokaler Bedarfe darf sich eine Förderung der Ausweitung von Öffnungszeiten nicht auf das Wochenende beschränken. Es gilt den jeweiligen Bedarf in den Bibliotheken vor Ort zu ermitteln und Defizite in den Öffnungszeiten gemäß der Zielgruppenerreichung auszugleichen, um als primäres Ziel eine Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.
- Eine Erweiterung der Öffnungszeiten der städtischen und kommunalen Bibliotheken ist nur dann möglich, wenn zeitgleich eine Verbesserung der personellen bzw. der technisch-organisatorischen Ausstattung der Bibliotheken einhergeht, um Öffnungszeiten zu erweitern oder Open-Library-Konzepte einzuführen.
- Hierzu ist eine deutliche Erhöhung der bisherigen Finanzmittel des Landes Hessen für Bibliotheken zur (Mit)Finanzierung von Sach- und möglichen Personalkosten der Städte und Kommunen notwendig. Diese zusätzlichen Finanzmittel könnten in speziellen Förderprogrammen und Projektmitteln für die o.g. Maßnahmen abgebildet werden. Durch zusätzliche konkrete Fördermittel und Anschubfinanzierungen bestehen Anreize erweiterte Öffnungszeiten und Samstags-/Sonntagsöffnungen für Bibliotheken umzusetzen.

Der dbv Hessen weist darüber hinaus daraufhin, dass bezogen auf die Bibliotheksförderung des Landes nicht nur die öffentlichen, sondern auch die wissenschaftlichen Bibliotheken zum Teil mit landesbibliothekarischer Funktion zu berücksichtigen sind.

Der dbv Hessen schlägt deshalb folgenden Satz vor:

"Darüber hinaus kann das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die öffentlichen und die wissenschaftlichen Bibliotheken fördern und die Aktualisierung des Bestandes und den Ausbau von Dienstleistungen sowie die Erweiterung von Öffnungszeiten und eine Öffnung an Wochenenden unterstützen."

Durch zusätzliche konkrete Fördermittel und Anschubfinanzierungen bestehen Anreize erweiterte Öffnungszeiten und Samstags-/Sonntagsöffnungen für Bibliotheken umzusetzen

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Die Benutzung und Ausleihe der Bibliotheksbestände ist kostenfrei. Die Träger können in ihren Benutzungsordnungen angemessene Mahn- oder Strafgebühren festsetzen.“

Der dbv Hessen begrüßt den Entfall von Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Bibliotheken und die Ausleihe spezieller Medienangebote. Eine Gebührenfreiheit beinhaltet immer eine deutliche Attraktivitäts- und Nutzungssteigerung der Bibliotheken und ihrer Medien- und Dienstleistungsangebote.

In vielen Städten und Kommunen tragen jedoch Jahres- oder Ausleihgebühren in öffentlichen Bibliotheken im Rahmen von Bibliotheksbudgets zur Finanzierung von Medienetats oder Personalausgaben bei. Ein möglicher Entfall dieser Einnahmen darf nicht zu einer Reduzierung von Medienetats oder dem Wegfall von Personalstellen und damit zu Lasten der Bibliotheken führen.

Aus Sicht des dbv Hessen muss bei einem Wegfall kommunaler Einnahmen eine ausreichende finanzielle Kompensation bzw. ein monetärer Anreiz durch das Land Hessen geschaffen werden, damit die Träger der Bibliotheken eine Gebührenfreiheit in die Praxis umsetzen.

Der dbv Hessen schlägt vor, dass Bibliotheken im Rahmen der Bibliotheksförderung aus KFA-Mitteln in einem gestuften Verfahren je nach Grad der Gebührenfreiheit (Entfall Jahresgebühren, Ausleihgebühren, Anmeldegebühren etc.) eine vorrangige und erhöhte Förderung bei der Mittelvergabe erfahren.

Artikel 2

Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung (BedGewV)

Die Bedarfsgewerbeverordnung in der Fassung vom 12. Oktober 2011 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2016 (GVBl. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird nach Punkt 7 folgender Punkt 8 angefügt: "in öffentlichen Bibliotheken, soweit sie ihre Funktionen nach § 5 Abs. 2 und 3 des Hessischen Bibliotheksgesetzes in der Fassung vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], erfüllen, bis zu 6 Stunden."

Da kommunale Bibliotheken in Deutschland bisher an Sonn- und Feiertagen geschlossen sind, wird gerade Familien, alleinerziehenden und beruflich stark beanspruchten Menschen die Nutzung erschwert.

Der dbv Hessen begrüßt daher die Möglichkeit, dass Öffentliche Bibliotheken als öffentliche Orte mit nutzerorientierten Öffnungszeiten auch an einem Sonntag öffnen können. Öffentliche Bibliotheken sollten - durch eine gesetzliche Anerkennung der erweiterten Funktionen öffentlicher Bibliotheken - über die rechtlichen

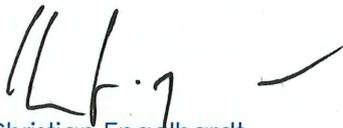
Voraussetzungen verfügen, um gemäß ihrer Aufgabenstellung und den Bedürfnissen ihrer Nutzerinnen und Nutzer auch an einem Sonntag öffnen zu können.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Einrichtung und Finanzierung von öffentlichen Bibliotheken in Hessen gemäß Hessischen Bibliotheksgesetz auch weiterhin keine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt, sondern eine freiwillige Leistung der Städte und Kommunen bleibt. Daher wird es auch in Zukunft im Rahmen und Ermessen der Unterhaltsträger liegen, die vorgeschlagenen und möglichen Änderungen im Hessischen Bibliotheksgesetz in die Praxis umzusetzen.

Nur durch die gemeinsamen Anstrengungen von Land, Städte und Kommunen lassen sich die bestehenden Strukturen und Rahmenbedingungen des öffentlichen, kommunalen Bibliothekswesens weiter stärken und verbessern. Das Hessische Bibliotheksgesetz schärft das öffentliche Bewusstsein für den wichtigen Beitrag, den Öffentliche Bibliotheken als Bildungseinrichtungen, als Orte demokratischer Meinungsbildung und Teilhabe und als Orte von Vielfalt, gesellschaftlicher Integration und Begegnung leisten.

Freundliche Grüße

Ihr



Christian Engelhardt

Landrat des Kreises Bergstraße

Vorsitzender des Landesverbandes Hessen im dbv

**An den
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
des Hessischen Landtages**

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEKBibliotheksleitung

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:Auskunft erteilt:
Prof. Dr. Eric W. Steinhilber
Universitätsstr. 21
58097 Hagen
Fon: +49 2331 987-2910
Direktion.ub@fernuni-hagen.de

18.10.2021

**Stellungnahme zu dem Entwurf der Fraktion der Freien Demokraten
für ein Gesetz zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken (Starke Bibli-
otheken Gesetz (StarkBibIG)) – Drs. 20/5901 und zu dem Entwurf der
Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen
Bibliotheksgesetzes – Drs. 20/6407**

Vorbemerkung

Es ist sehr erfreulich, dass sich der Hessische Landtag erneut mit den Bibliotheken in Hessen beschäftigt. Seit der Verabschiedung des Hessischen Bibliotheksgesetzes vor mehr als elf Jahren hat sich Hessen in Sachen Bibliotheksgesetzgebung im föderalen Wettbewerb zu einem der konzeptionell führenden Länder entwickelt. Dies ist nicht nur der Tatsache geschuldet, dass das Bibliotheksgesetz selbst kontinuierlich evaluiert, verbessert und angepasst wird, sondern auch der weitsichtigen Grundentscheidung, das Pflichtexemplarrecht 2012 in das Bibliotheksgesetz aufzunehmen und dort weiterzuentwickeln. Seither wurde in Deutschland kein ernstzunehmender Bibliotheksgesetzesentwurf mehr vorgelegt oder verabschiedet, der nicht auch das jeweilige Pflichtexemplarrecht des Landes enthält.

Vor dem Hintergrund dieser Erfolgsgeschichte ist es sehr zu begrüßen, dass das Bibliotheksgesetz nunmehr für weitere zehn Jahre verlängert werden soll. Wurden Bibliotheksgesetze anfangs eher belächelt, so sind sie nicht zuletzt dank der Entwicklungen in Hessen mittlerweile zu einer festen Größe im Kulturrecht der Länder geworden. Fünf Bundesländer haben bereits ein solches

Gesetz verabschiedet und mit Nordrhein-Westfalen und Bremen werden in absehbarer Zeit zwei weitere Länder hinzukommen.

Die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe beinhalten drei Themenkomplexe, nämlich die Sonntagsöffnung der öffentlichen Bibliotheken, die Erhebung von Bibliotheksgebühren sowie verschiedene redaktionelle Anpassungen und Weiterentwicklungen des geltenden Bibliotheksgesetzes. Bei dem zuletzt genannten Thema stehen Aufgaben der öffentlichen Bibliotheken auch und gerade als Begegnungsort und Bildungseinrichtung besonders im Fokus.

1. Weiterentwicklung und Anpassungen des Hessischen Bibliotheksgesetzes

Zu Art. 1 Nr. 1 des Regierungsentwurfs – Kirchliche Bibliotheken

Vor allem der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält eine Fülle kleinerer und größerer Anpassungen des bestehenden Gesetzes. Auf sie soll zunächst eingegangen werden.

Kirchliche Bibliotheken leisten für das kulturelle Leben gerade im ländlichen Raum einen wichtigen Beitrag. Es ist daher richtig, dass sie auch in einem Bibliotheksgesetz berücksichtigt werden, vor allem als Adressaten staatlichen oder kommunalen Fördermaßnahmen. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass das kirchliche Bibliothekswesen dem verfassungsrechtlich garantierten kirchlichen Selbstbestimmungsrecht unterfällt. Es ist daher nicht unproblematisch, wenn mit der Erweiterung der Begriffsbestimmung in § 1 Satz 2 HessBibLG auch der Geltungsbereich des Gesetzes insgesamt auf die kirchlichen Bibliotheken erstreckt wird. So kann es schwerlich Sache des Staates sein, den kirchlichen Bibliotheken über den neuen § 3 Abs. 1 HessBibLG vorzuschreiben, wie sie ihren Bestand inhaltlich ausgewogen aufbauen sollen. Richtigerweise sollten kirchliche Bibliotheken nur insoweit staatlichen Vorgaben unterfallen, als sie öffentliche Gelder beziehen oder mit Zustimmung und Förderung der zuständigen Kommune die Aufgabe einer öffentlichen Bibliothek wahrnehmen. Von diesem Grundgedanken ist etwa § 8 Abs. 4 HessBibLG getragen.

Würde man die in Art. 1 Nr. 1 geplante Änderung übrigens konsequent durchführen, so müssten die kirchlichen Bibliotheken in § 8 Abs. 4 HessBibLG gestrichen werden, da § 8 Abs. 3 HessBibLG wegen des erweiterten Anwendungsbereichs des Bibliotheksgesetzes für die kirchlichen Bibliotheken bereits gelten würde. Ändert man § 8 Abs. 4 HessBibLG – wie offenbar beabsichtigt – nicht, so bekommt diese Norm einen neuen Charakter: Sie würde zu einer (so gewollten?) Rückausnahme, während sie für die privaten Bibliotheken, die in § 1 Satz 2 HessBibLG auch künftig ungenannt bleiben, den bisherigen Charakter einer ausnahmsweisen Einbeziehung in den Pflichtenkreis des Gesetzes behielte.

Es erscheint insgesamt sachgerechter, einen eigenen Absatz bei § 6 HessBiblG (Zusammenarbeit) zu den kirchlichen Bibliotheken zu formulieren, in dem sie in ihrer Funktion für das hessische Bibliothekswesen deklaratorisch gewürdigt werden, in dem (als Regelungsgehalt) ihre Förderfähigkeit normiert wird und in dem klargestellt wird, dass das Gesetz für sie nur in den Fällen gilt, in denen dies explizit vorgesehen ist, wie etwa in dem schon erwähnten § 8 Abs. 4 HessBiblG. Konsequenterweise sollte die geplante Änderung in § 1 HessBiblG unterbleiben. Zudem sollten die Verweise auf die kirchlichen Bibliotheken in §§ 3 und 5 HessBiblG jeweils gestrichen werden.

Zu Art. 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs – „Dritter Ort“

Die neue Regelung ist zu begrüßen. Sie stellt die Bibliothek als spartenübergreifenden „Dritten Ort“ heraus.

Zu Art. 1 Nr. 3 des Regierungsentwurfs – Bibliothek und Gesellschaft

In dem neuen § 3 Abs. 2 HessBiblG werden Bibliotheken als Orte der Begegnung bezeichnet. Diese Formulierung findet sich schon in § 2 Abs. 2 S. 2 HessBiblG. Es wäre sinnvoll, § 2 HessBiblG und den neuen § 3 HessBiblG möglichst redundanzfrei zu halten. Dabei bietet es sich an, in § 2 HessBiblG die Bibliothek als Bildungsort und in § 3 HessBiblG die Bibliothek als Begegnungsort schwerpunktmäßig zu thematisieren.

Zu Art. 1 Nr. 4 des Regierungsentwurfs – Wissenschaftliche Bibliotheken

Eine Modernisierung der bestehenden Gesetzesformulierung ist zu begrüßen. Nicht ganz klar ist, was unter „barrierefreien“ Daten zu verstehen ist. Geht es um technische Barrierefreiheit im Sinne von Teilhabe oder um Barrierefreiheit im Sinne von Open Access bzw. den Vorgaben des neuen Datennutzungsgesetzes?

Ich möchte eine alternative Formulierung für den künftigen § 4 Abs. 2 S. 2 HessBiblG vorschlagen, die zugleich offen und allgemein ist, andererseits dem Sprachgebrauch im Bibliothekswesen mehr entspricht als die Fassung des Regierungsentwurfs:

„Sie ermöglichen den Mitgliedern der Hochschule die elektronische Publikation ihrer Arbeits- und Forschungsergebnisse sowie von Forschungsdaten und sollen weitere forschungsnahe digitale Dienstleistungen anbieten.“

Mit der neuen Formulierung sind auch Dienstleistungen und Forschungsinfrastrukturen für die Digital Humanities erfasst. Es bleibt allerdings offen, ob entsprechende Dienste selbst erbracht oder bei Dritten vermittelt werden, was

gerade für kleinere Hochschulbibliotheken mehr Flexibilität bedeutet. Gestrichen wurde im vorstehenden Vorschlag übrigens die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz als Aufgabe von wissenschaftlichen Bibliotheken. Sie ergibt sich bereits aus § 2 Abs. 2 S. 2 HessBibIG und kann daher als redundant entfallen.

Zu Art. 1 Nr. 5 des Regierungsentwurfs – Pflichtstücke als historisches Erbe

Die geplante Streichung ist sinnvoll, um die Pflichtablieferung nicht mit fruchtlosen Diskussionen um die Überlieferungswürdigkeit einzelner Publikationen zu belasten, mit der sich Ablieferungspflichtige ihrer Ablieferungspflicht mitunter entziehen zu können glauben.

Zu Art. 1 Nr. 6 des Regierungsentwurfs – Einsammeln von Netzpublikationen

Mit den vorgeschlagenen Änderungen macht der Hessische Gesetzgeber von der seit 2018 in § 21 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) eröffneten Möglichkeit Gebrauch, hessische Netzpublikationen durch die zuständige Landesbibliothek selbständig einzusammeln. Die Regelung ist sachgerecht und ein Beitrag zum Abbau unnötiger Bürokratie beim Aufbau eines digitalen kulturellen Gedächtnisses.

Zu Art. 1 Nr. 8 des Regierungsentwurfs – Verbände und Ehrenamt

Die vorgesehenen Ergänzungen sind sachgerecht, insbesondere die Wertschätzung des Ehrenamtes ist zu begrüßen.

Zu Art. 1 Nr. 9 Buchstabe b) des Regierungsentwurfs – digitale Verwendbarkeit

Was ist mit „digital verwendbar“ gemeint? Geht es um freie Lizenzen oder um die ohnehin geltenden liberalen Nutzungsmöglichkeiten des neuen Datennutzungsgesetzes? Vielleicht wird das Gemeinte in dieser Formulierung deutlicher:

„zu erhalten und im Internet nachnutzbar zugänglich zu machen.“

Zu Art. 1 Nr. 10 des Regierungsentwurfs – Bibliotheksförderung

Dass sowohl öffentliche als auch wissenschaftliche Bibliotheken gleichermaßen gefördert werden können, ist zu begrüßen. Sinnvoll ist auch die Absicht des Gesetzgebers, mit der Bibliotheksförderung ein aufeinander bezogenes hessisches Bibliothekssystem zu schaffen.

Der Begriff der Nutzerorientierung bei der Förderung ist freilich für die Sicherung und den Erhalt von aktuell wenig genutzten Buchbeständen vor allem der wissenschaftlichen Bibliotheken problematisch, da sich hier die Frage der Nutzung meist erst in Zukunft stellt und aktuell noch nicht sichtbar ist. Gerade in wissenschaftlichen Bibliotheken sind Nutzerinnen und Nutzer auch Personen, die erst in 25 Jahren mit spezifischen Fragestellungen an den Bestand herantreten. Um ein aktuelles Beispiel zu bemühen: So waren Anfang der 90er Jahre Werke über den Beitritt Großbritanniens zur damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahre 1973 sicher vollkommen uninteressant und sie zu erhalten wäre nach engen Maßstäben der Nutzerorientierung nicht sehr sinnvoll gewesen. Das Interesse an diesem Bestand freilich hat sich nach 2016 durch den Brexit grundlegend geändert. Dieses Beispiel zeigt, dass die Frage der Nutzerorientierung eher schillernd und undeutlich ist und sich zudem bei wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken ganz unterschiedlich stellt. Das Wort „nutzerorientiert“ sollte besser durch den allgemeinen Begriff „leistungsfähig“ ersetzt werden, der das vom Gesetzgeber Gemeintete ebenso gut zum Ausdruck bringt.

2. Sonntagsöffnung der öffentlichen Bibliotheken

Das „Starke Bibliotheken Gesetz“ der Fraktion der Freien Demokraten möchte durch eine Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung, verbunden mit einer auf Begegnung, Kommunikation und die Nutzung nur vor Ort vorhandene Medien, insbesondere mit Blick auf die staatsbürgerliche Bildung und die demokratische Teilleihe der Bevölkerung, die Öffnung von öffentlichen Bibliotheken auch an Sonntagen erreichen.

Das Ziel einer Sonntagsöffnung ist zu begrüßen. Öffentliche Bibliotheken haben sich in den vergangenen wenigstens fünfundzwanzig Jahren von Einrichtungen, die eher auf Informationsversorgung und die leihweise Ausgabe von Medien fokussiert waren, zu vielfältigen Veranstaltungs- und Begegnungsorten entwickelt. Die in der politischen Diskussion immer wieder zu hörende Mahnung, man solle die Sonntagsarbeit nicht ausweiten, ist sicher richtig, verfängt aber gerade bei den Bibliotheken nicht. Nicht nur, dass es sich bei den Bibliotheksbeschäftigten um einen relativ unbedeutenden Teil der Erwerbstätigen handelt, wäre hier anzuführen, sondern vor allem die Überlegung, dass eine Öffnung von Bibliotheken auch am Sonntag nur dann sinnvoll und zielführend ist, wenn der Sonntag allgemein arbeitsfrei bleibt. Nur dann würde das Ziel der Sonntagsöffnung, dass nämlich Berufstätige und Familien die Angebote der Bibliothek nutzen können, erreicht. Eine Sonntagsöffnung ist übrigens auch für eine Ausleihe von Medien sinnvoll. Das Argument, man könne sich ja unter der Woche vorausschauend versorgen, verkennt, dass die Ausleihe auch Zeit benötigt, etwa um sich mit dem Bestand zu beschäftigen und das richtige Buch auszuwählen. Wer meint, das könne auch unter der Woche

erfolgen, blendet die sozialen Realitäten etwa von berufstätigen Fernpendlerinnen und Fernpendlern aus. Wer täglich drei Stunden für seinen oder ihren Arbeitsweg braucht, kann unter der Woche keine Bibliothek besuchen, erst recht nicht im ländlichen Raum.

Die Frage der Sonntagsöffnung von öffentlichen Bibliotheken ist im Kern überhaupt keine Frage der Ausweitung von Erwerbsarbeit, sondern eine nach der Sonntagskultur, die wir in der Gesellschaft anstreben. Früher haben vor allem die Kirchen durch Gottesdienst und Veranstaltungen eine breite gesellschaftliche Begegnung am Wochenende organisiert. Was soll heute an ihre Stelle treten? Welche Orte in den Städten sollen offene Ort der Begegnung und der Kommunikation sein? Diese Fragen stellen sich im drängender und verlangen nach einer Antwort. Hier bieten sich Bibliotheken an, diese Lücke zu schließen. Das hat auch der hessische Gesetzgeber wohl so gesehen, wenn er in § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 die Öffnung von Bibliotheken an Sonn- und Feiertagen nach 13 Uhr gestattet. Die Möglichkeit, an diesen Tagen auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bibliotheken zu beschäftigen, ist ein nächster logischer Schritt.

Die Frage ist aber, ob der hessische Landesgesetzgeber zu diesem Schritt befugt ist. Zwar eröffnet ihm das Arbeitszeitgesetz einen Handlungsspielraum für so genannte Bedürfnisgewerbe. Es ist jedoch zweifelhaft, ob öffentliche Bibliotheken unter diesen Begriff fallen. Der Bundesgesetzgeber wollten den Ländern die Möglichkeit geben, im Arbeitszeitrecht auf besondere lokale Gegebenheiten zu reagieren. Auch wenn alle Gründe für eine Sonntagsöffnung von öffentlichen Bibliotheken richtig und überzeugend sind, so sind diese Gründe doch nicht spezifisch hessisch oder lokal besonders, sondern gelten allgemein. Erschwerend kommt hinzu, dass der Bundesgesetzgeber nur für die wissenschaftlichen Bibliotheken eine Sonntagsöffnung gestattet hat. Das ist eine Grundsatzentscheidung, über die der Landesgesetzgeber schwerlich hinausgehen kann.

Man muss freilich fragen, ob die Bevorzugung der wissenschaftlichen Bibliotheken bei der Sonntagsöffnung noch sachgerecht ist. Sie hatte ihren Sinn in der Nutzung von wichtigen Präsenzbeständen und diente der Förderung des wissenschaftlichen Arbeitens. Heutzutage sind alle zentralen Quellen für die wissenschaftliche Tätigkeit digitalisiert und über das Internet wenigstens im authentifizierten Fernzugriff verfügbar. Es gibt aus Gründen der Informationsversorgung überhaupt keine Berechtigung mehr, wissenschaftlich Bibliotheken am Sonntag zu öffnen. Dass man es dennoch tut, hat den einfachen Grund darin, dass sie Begegnungs- und Kommunikationsorte sind. Und genau dieser Grund trifft auch auf die öffentlichen Bibliotheken zu. Der Bundesgesetzgeber wäre hier aufgefordert, die veraltete Unterscheidung im Arbeitszeitgesetz zwischen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken endlich aufzuheben.

Da die Freien Demokraten der künftigen Bundesregierung angehören werden, sollten sie besser an dieser Stelle ansetzen.

In der Zwischenzeit sollte man den Blick auf den von der Landesregierung neu gefassten § 3 Abs. 4 HessBiblG lenken. Hier werden Bibliotheken als Einrichtungen der Freizeitgestaltung umschrieben. Das mag vom Standpunkt der Kultur- und Bildungspolitik aus gesehen banal klingen, ist aber klug gewählt, denn § 10 Abs. 1 Nr. 10 des Arbeitszeitgesetzes erlaubt nicht nur die Öffnung von wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken, sondern auch von Freizeiteinrichtungen. Wenn und soweit eine öffentliche Bibliothek den Charakter einer Freizeiteinrichtung hat, steht einer Sonntagsöffnung rechtlich nichts im Weg.

Um diese Form der „Sonntagsöffnung durch gesetzliche Definition“ abzusichern, sollte die Begriffsbestimmung von Bibliotheken in § 6 Abs. 2 S. 3 des Hessischen Feiertagsgesetzes entsprechend geändert werden. Ein Verweis auf den neuen § 3 HessBiblG und die Verwendung des Wortes „Freizeiteinrichtung“ dürften ausreichen.

3. Bibliotheksgebühren

Die von den Freien Demokraten vorgeschlagene Abschaffung der Mitgliedsgebühren in allen (!) hessischen Bibliotheken ist zu begrüßen. Der Vorschlag entspricht dem Charakter insbesondere der öffentlichen Bibliothek als einer niederschweligen Kultur- und Bildungseinrichtung. Da Bibliotheken sich als öffentliche Leistung sich an praktisch jedermann richten, ist ihre Finanzierung nach dem auch vom Bundesverfassungsgericht vertretenen finanzverfassungsrechtlichen Steuerstaatsprinzip richtigerweise aus Steuern und nicht aus Gebühren zu leisten. Zudem machen die Einnahmen aus Gebühren nur einen relativ unbedeutenden Teil des Gesamtaufwandes für öffentliche Bibliotheken in Hessen aus, den die Deutsche Bibliotheksstatistik für das Jahr 2019 bei rund 64 Millionen Euro für die 269 zur Statistik meldenden hessischen öffentlichen Bibliotheken ausweist.

Nach Art. 1 Nr. 2 b) StarkBiblG sollen Mahn- und Strafgebühren weiterhin möglich bleiben. An dieser Stelle sei auf eine vor allem in den USA geführte Diskussion hingewiesen, wonach allein die Möglichkeit von Mahngebühren arme Nutzerinnen und Nutzer abschreckt. So erhebt die Stadtbibliothek Wiesbaden eine Mahngebühr von 7,50 €. Wenn man sich vor Augen hält, dass in den aktuellen Hartz 4 Regelsätzen der Regelbedarf für Bildung mit 1,61 € im Monat ausgewiesen ist, ist es nicht schwer nachzuvollziehen, dass eine Mahnung Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen von einer Ausleihe und damit von einer vollumfänglichen Bibliotheksnutzung abschrecken kann. Als Konsequenz der amerikanischen Diskussion hat die New York Public Library übrigens in diesem Jahr ihre Mahngebühren abgeschafft und verzichtet damit

auf Einnahmen in Höhe von rund 3 Millionen Dollar jährlich (<https://www.bbc.com/news/world-us-canada-58823642>).

Wenn man also gerade sozial schwache Bevölkerungskreise erreichen will, sollte man über eine vollständige Abschaffung von Bibliotheksgebühren nachdenken und nicht bei den Ausleihgebühren stehen bleiben. Auf soziale Bedürfnisse durch eine Staffelung von Gebühren oder die teilweise Befreiung von Gebühren zu reagieren, ist demgegenüber kein sinnvoller Weg, da er Nutzerinnen und Nutzern im Einzelfall auferlegt, ihre Bedürftigkeit zu offenbaren. Zu einer wirklich inklusiven und niederschweligen Bildungs-, Kultur- und Begegnungseinrichtung für jedermann passt das nicht.

Der Ausfall von Bibliotheksgebühren hat in der Landtagsdebatte Fragen der Bibliotheksförderung und Bibliotheksfinanzierung aufgeworfen. Mit Bewunderung wurde beispielsweise die beeindruckende neue Bibliothek in Helsinki als Vorbild für moderne öffentliche Bibliotheken benannt. Hier muss man freilich sagen, dass solche Bibliotheken in Deutschland im gegebenen Finanzrahmen Utopie bleiben werden. Bereits im Jahr 2009 wurden in Finnland 54 € pro Kopf für Bibliotheken ausgegeben, in Deutschland waren es hingegen nur gut 8 €. Die Ministerin für Wissenschaft und Kunst erwähnte, offenbar mit Stolz, dass 2019 jeder Hesse und jede Hessin statistisch gesehen drei Bücher im Jahr entliehen habe (PIPr. 20/77, S. 6210). In Finnland sind es aber 13 Bücher pro Einwohner und Jahr. (Quellen zu den Zahlen: <https://b-u-b.de/oodi/>)

Die Landesförderung von Bibliotheken in Hessen beträgt 1,25 Millionen Euro jährlich. Im kleineren und ärmeren Schleswig-Holstein werden für öffentliche Bibliotheken nach § 4 Abs. 1 S.1 Nr. 7 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein hingegen 8,196 Millionen Euro bereitgestellt. Diese Summe wird jährlich erhöht und ab 2025 mit 2,5% dynamisiert. Die Beispiele von Finnland und Schleswig-Holstein zeigen, dass im nationalen und auch internationalen Vergleich mehr finanzielles Engagement für Bibliotheken möglich und denkbar ist. Letztlich ist es eine Frage der politischen Prioritätssetzung, ob man in der Kulturpolitik einen Schwerpunkt bei niederschweligen Angeboten für weite Bevölkerungskreise setzen möchte wie in Finnland. Dabei wäre zu ergänzen, dass gerade öffentliche Bibliotheken auch ein Thema der Bildungspolitik und nicht zuletzt der Sozialpolitik sind, was oft aus dem Blick gerät. Jedenfalls sind die finanziellen Auswirkungen einer Abschaffung der Ausleihgebühren, wie sie die Freien Demokraten vorgeschlagen haben, moderat.

Wenn jetzt zwei bibliotheksbezogene Gesetzentwürfe im Parlament sind, ist dies eine gute Gelegenheit, sich politisch einmal mehr über die Frage zu verständigen, was die öffentlichen Bibliotheken mit ihren vielfältigen Funktionen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt dem hessischen Gemeinwesen im wahrsten Sinne des Wortes wert sind.

Vorsitzender des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst
Herr Stefan Ernst
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden



Limburg, den 20.10.2021

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken (Starke Bibliotheken Gesetz (StarkBiblG))

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu den Vorschlägen der Fraktion der Freien Demokraten im Hessischen Landtag Stellung zu nehmen.

Zunächst eine kurze Information zur Dombibliothek - Öffentliche Bibliothek für die Stadt Limburg.

Seit 2020 befindet sich die Dombibliothek in gemeinsamer Trägerschaft der Stadt Limburg und der Katholischen Domgemeinde. Die Funktion einer Öffentlichen Stadtbibliothek erfüllt sie bereits seit 1975. In diesem Jahr wurde der 1. Kooperationsvertrag zwischen der Domgemeinde und der Stadt Limburg geschlossen. Seit 1989 wird sie hauptamtlich geleitet und verfügt aktuell über 1,5 Stellen. Insgesamt mehr als 20 Ehrenamtliche sorgen für den regelmäßigen Ausleihbetrieb oder unterstützen die Leseförderung. Zum Bestand gehören derzeit 31.000 Medien, darunter 14.000 E-Medien. Die aktuelle Öffnungszeit beträgt 24,5 Wochenstunden an 6 Tagen.

1. Gesetzliche Anerkennung der erweiterten Funktionen öffentlicher Bibliotheken, auch zum Zwecke der Möglichkeit der Öffnung an Sonn- und Feiertagen

Stellungnahme:

Die Dombibliothek ist neben ihrer Funktion als Stadtbibliothek eine Katholische Öffentliche Bibliothek (KÖB). In den Stadtteilen von Limburg existieren noch 4 weitere kleinere KÖBs mit Öffnungszeiten zwischen 4 und 6 Wochenstunden. Für viele Bürgerinnen und Bürger meiner Generation waren die kirchlichen Büchereien, egal welcher Konfession, der erste Zugang zu einem Ausleihbestand. Sie waren und sind aber auch gleichermaßen Begegnungsstätte und das vor allem

und traditionell an Sonntagen. Und auch oder gerade die Menschen, die sonst nur mit Schwierigkeiten Zugang zu Medien finden konnten, kamen und kommen dorthin und sei es nur, weil sie die Freundin oder den Freund dorthin begleiten. Sie finden dort Anreize, Zuhörer und erleben Gemeinschaft, abseits vom Alltagstrubel und Terminstress.

Zurzeit kommen monatlich ca. 1000 Besucher in die Dombibliothek. Die Zahl der Besucher am Samstag, der mit 2-3 Öffnungszeiten das kleinste Angebot bietet, ist häufig doppelt so hoch wie an anderen Öffnungstagen. Für die meisten Berufstätigen ist der Sonntag oft die einzige Chance, mit der ganzen Familie etwas zu unternehmen. Besonders Familien schätzen es, gemeinsam in Ruhe aus dem vielfältigen Medienangebot auswählen zu können. Aber auch die Lese- und PC-Arbeitsplätze sind samstags gut frequentiert. Immer häufiger werden diese für Nachhilfestunden oder von kleinen Lerngruppen genutzt. In den letzten Jahren ist verstärkt zu beobachten, dass junge Frauen mit Migrationshintergrund die Bibliothek gerne als **geschützten Raum** nutzen, sei es um ihre Sprachkenntnisse zu verbessern oder auch nur in Ruhe ein Buch oder eine Zeitschrift zu lesen. Gerade diese Aufenthaltsqualität wurde in der Zeit der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten während der Pandemie besonders schmerzlich vermisst.

Eine zusätzliche Öffnung an Sonntagen würde noch viel mehr Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit der Nutzung geben und das auf verschiedenste Weise. Ob nach dem Gottesdienst, nach dem Besuch eines Cafés oder Restaurants oder bei einem Stadtbummel – die Möglichkeit, dies alles mit einem Besuch der Bibliothek zu verbinden, kann dazu führen, dass in Familien **neue Rituale** entstehen.

Aktuell werden die Samstagsöffnungszeiten fast ausschließlich von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gewährleistet. Im Gegensatz zu den anderen Öffnungszeiten ist die Bereitschaft der Ehrenamtlichen am Wochenende zu arbeiten, deutlich niedriger.

Deshalb begrüße ich ausdrücklich die Möglichkeit der entgeltpflichtigen Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen, sowie die Möglichkeiten einer zusätzlichen Landesförderung, um somit die erweiterten Öffnungszeiten ins Angebot aufnehmen zu können.

Allerdings muss man auch feststellen, dass die aktuelle Personalsituation keine Erweiterung der Öffnungszeiten zulässt, da die hauptamtlich geleistete Stundenzahl schon jetzt nicht zur kompletten Abdeckung der Öffnungszeiten ausreicht. Ein sinnvolle Öffnung, die nicht nur die reine Medienausleihe ermöglicht, sondern die Bibliothek zu seinem beliebten Treffpunkt macht, kann nur mit ausreichend Personal und nicht mit einer Notbesetzung gewährleistet werden.

2. Abschaffung der Nutzungsentgelte

Stellungnahme:

Die Dombibliothek erwirtschaftet über die Nutzungsentgelte ca. 7000€ pro Jahr, das sind ca. 5% Prozent der Gesamteinnahmen. Gerade für kleinere Bibliotheken bedeutet die Abwicklung von Bargeldgeschäften an der Theke einen erheblichen Aufwand. Die Bereitschaft, andere Zahlungsmittel zu nutzen, ist auch während der Pandemie nicht deutlich gestiegen. Selbst wenn bargeldlose Zahlung zum Einsatz kommt, hat dies zur Folge, dass Zahlungen überwacht und entsprechend gebucht werden müssen. Dies alles kostet Zeit, die besser für Beratung oder Leseförderung genutzt werden könnte. Auch ist zu beobachten, dass z.B. bei Klassenführungen von Schulen (abgesehen vom zeitlichen Mehraufwand), eine Hemmschwelle für die Ausstellung von neuen Leseausweisen entsteht, wenn Zahlungen geleistet werden müssen. Gerade aber Klassenführungen bieten die Möglichkeit, neue und junge Leser zu gewinnen, vor Allem wenn direkt die Gelegenheit dazu besteht, Medien auszuleihen.

Allerdings sollte weiterhin die Option bestehen, Mahngebühren zu erheben, um den zeitnahen Rücklauf der Medien zu gewährleisten. Es ist aber relativ einfach, das Mahnwesen außerhalb des Tagesgeschäfts, z.B. durch Rechnungsversand und anschließende Banküberweisung, abzuwickeln.

An die Stelle von Nutzungsgebühren für erwachsene Bürgerinnen und Bürger könnte z.B. ein Engagement in Form der Mitgliedschaft in einem Förderverein treten. Dies würde voraussichtlich auch eine engere Bindung an die Einrichtung mit sich bringen.

Abschließend möchte ich betonen, dass vor allem der Vorschlag, die erweiterte Funktion öffentlicher Bibliotheken gesetzlich anzuerkennen, nach meiner Einschätzung viel dazu beitragen kann, dass Öffentliche Bibliotheken, wie auch im europäischen Ausland zu beobachten, immer mehr zu selbstverständlichen Aufenthaltsorten werden. Somit tragen sie wesentlich dazu bei, die Attraktivität der Innenstädte zu steigern.

Limburg, den 20.10.2021

Silvia Kremer

(Leitung)

Stellungnahme zum Gesetz zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken (Starke Bibliotheken Gesetz (StarkBibIG))

Grundsätzlich begrüßt die Hessischen Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken ein Gesetz zur Stärkung der Öffentlichen Bibliotheken.

Zu Art. 1 Nr. 1

Diese Ausführungen zeigen die aktuellen Anforderungen an Öffentliche Bibliotheken. Eine bessere Ausstattung bei Personal, Raum und IT wäre notwendig um diesen gerecht werden zu können.

Zu Art. 1 Nr. 2

Eine Gebührenfreie Nutzung Öffentlicher Bibliotheken ist auch aus der Sicht der Hessischen Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken wünschenswert. Ein finanzieller Ausgleich für die Kommunen, wie vorgeschlagen, wäre nach unserer Einschätzung allerdings nur mit hohem bürokratischem Aufwand umsetzbar. Die kostenfreie Ausleihe der Bibliotheksbestände für Schüler, würde zu vergleichsweise geringen Einnahmeausfällen führen, wäre für die Kompetenzförderung (Lese-, Medien- und Informationskompetenz) ein wichtiger Faktor und könnte als Ergänzung zu den Bibliotheksangeboten der hessischen Schulen eine bedeutende Rolle spielen. Wie hier ein finanzieller Ausgleich ohne zu hohen Aufwand geschaffen werden könnte, muss genau überlegt werden.

Zu Art. 2

Sonntagsöffnung für Öffentliche Bibliotheken ist ein sinnvolles Angebot für Berufstätige und vor allem Familien. Hessen ist im Bundesvergleich bei den Öffnungszeiten pro Woche auf einem der hinteren Plätze, dies ist der schlechten Personalausstattung in den Einrichtungen geschuldet. Zusätzliche Öffnungszeiten könnten nur mit einer besseren Personalausstattung geleistet werden. Wenn eine Verbesserung dieser Situation (z.B. durch gezielte Förderung von Personalausstattung) erreicht werden könnte und die gesetzlichen Hürden beseitigt wären, dann könnten Bibliotheksangebote vor Ort auch an Sonntagen genutzt werden.

Wiesbaden, den 20. Oktober 2021
für die Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken

Alexander Budjan

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes

- § 2 die hessische Fachstelle begrüßt die Ergänzung der Kultur und die Konkretisierung in (3)
- § 3 die Einfügung dieses Paragraphen setzt die Anregung in unserer Stellungnahme vom September 2019 um („Sie wirken aktiv an der Weiterentwicklung der Gesellschaft [und der Stabilisierung der Demokratie] mit“) und erweitert diese.
- § 8 (2) die Erweiterung der Beschreibung des Aufgabenbereichs der Hessischen Fachstelle („Sie bietet insbesondere ehrenamtlich geführten Bibliotheken qualifizierte Unterstützung.“) ist sinnvoll. Wir weisen darauf hin, dass die Personalausstattung der Hessischen Fachstelle für eine intensive Betreuung von ehrenamtlich geführten Öffentlichen Bibliotheken nicht ausreichend ist. Im Ländervergleich sind die Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen, die einen ähnlich hohen Anteil an ehrenamtlich geführten Öffentlichen Bibliotheken haben, deutlich besser ausgestattet.
- § 10 (2) die Definition eines „flächendeckenden, regional ausgewogenen und zukunftsfähigen Netzes“ sollte durch einen Bibliotheksentwicklungsplan (als Ergänzung des Bibliotheksgesetzes) konkretisiert werden. Dabei kann der Landesentwicklungsplan (https://landesplanung.hessen.de/sites/landesplanung.hessen.de/files/GVBI_2021_Nr_31_S394.pdf), in dem die Mittelzentren als Standort für hauptamtlich geleitete Bibliotheken beschrieben sind, genutzt werden. Eine Ist/Soll-Analyse um die Defizite in der Versorgung zu erkennen ist dafür erforderlich. Durch gezielte Förderung könnten diese Defizite behoben werden. In Thüringen wurde ein Bibliotheksentwicklungsplan zur Ergänzung des Bibliotheksgesetzes erstellt. Aktueller ist der Bibliotheksentwicklungsplan von Baden-Württemberg (vom Juli 2021). Diese Pläne und weitere Beispiele sind unter <https://www.bibliotheksverband.de/entwicklungsplaene> zu finden.

Wiesbaden, den 20. Oktober 2021
für die Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken

Alexander Budjan